



II-7889 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE  
DR. MARILIES FLEMMING

1031 WIEN, DEN  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 71 1 58

15. Juni 1989

z1. 70 0502/68-Pr. 2/89

*3606 IAB*

1989-06-19

*zu 3671 IJ*

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Auf die Anfrage Nr. 3671/J der Abgeordneten Dkfm. Ilona Gränitz und Genossen vom 27. April 1989, betreffend Stand der Arbeiten zu einem anlagenbezogenen Umweltschutzgesetz, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Ein Gesetz, wie das anlagenbezogene Umweltschutzgesetz, welches umfassend Menschen, Tiere, Pflanzen, andere Sachgüter, die natürliche Umwelt und deren Lebensgrundlagen vor schädlichen, nachteiligen oder lästigen Einwirkungen schützen und deren Entstehen vorbeugen soll, ist ein wichtiges Anliegen des Umweltschutzes und ein effizientes Instrument einer modernen Umweltenschutzpolitik.

ad 2:

Voraussetzung für das anlagenbezogene Umweltschutzgesetz war die mit 1. Jänner 1989 in Kraft getretene Änderung der Bundesverfassung.

Durch die B-VG-Novelle 1988, BGBI.Nr. 685, kommt dem Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 z 12 B-VG die Kompetenz für die Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen zu, sowie die Kompetenz für die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist. Weiters können gemäß

Art. 11 Abs. 5 B-VG durch Bundesgesetz einheitliche Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe festgelegt werden, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist. Diese dürfen in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesvorschriften nicht überschritten werden.

Festzuhalten ist allerdings, daß auch diese Novelle zum Bundesverfassungsgesetz keine Grundlage zur bundeseinheitlichen Lärmregelung bietet.

Seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie wurde bereits im Herbst 1987 ein Entwurf für das anlagenbezogene Umweltschutzgesetz in das Begutachtungsverfahren ausgesendet. Nahezu sämtliche der im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen standen dem Gesetzesentwurf grundsätzlich positiv gegenüber.

Eine im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingerichtete Expertengruppe arbeitet nunmehr unter Heranziehung des Ministerialentwurfes, der eingelangten Stellungnahmen und des von Abgeordneten Dr. Keppelmüller und Genossen als Initiativantrag eingebrachten Entwurfes an einer Neufassung des Gesetzestextes.

Die Verhandlungen gestalten sich insofern zeitintensiv, als durch das anlagenbezogene Umweltschutzgesetz diverse materiell-rechtliche Normen betroffen sind, die durch verschiedene Ressorts, wie das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, vollzogen werden.

ad 3:

Seitens meines Ressorts wird angestrebt, die Regierungsvorlage für ein anlagenbezogenes Umweltschutzgesetz so rechtzeitig dem Nationalrat vorzulegen, daß eine Beschußfassung noch vor Ende dieser Legislaturperiode erfolgen kann.